

ID 1

Residenzstadt Neustrelitz

07. April 2021

Eingegangen

Fa
i
@R.
t

Amt für Stadtplanung

6
Boe.
08.04.21

Beh. Öffentlichkeit Bebauungsplan
Nr. 69(1)12-19 Dr. Schweitzer-Sk.

Werte Damen und Herren,
der Bebauungsplan sollte aus diesen
Gründen nicht realisiert werden:

- Lebensraumverlust für Mensch, Tier, Pflanzen
- bei 25 EH Lärm, - Großbaustelle
- Entschädigungen
- siehe Fachbereichs Amtsschutz
Sanierungsmaßnahmen der Stadt Neustrelitz
sollte erst abgearbeitet werden!

mit freundlichen Grüßen



Bitte Eingangsbestätigung!

Axel Zimmermann

ID 2

Von:
Gesendet: Dienstag, 9. März 2021 12:57
An: Stadtplanung Stadt Neustrelitz
Betreff: Vorschläge Dr. Schwendtner Str.
Anlagen: Dr-Schwentner-Str-B-Plan-Vorschlag2.pdf; Dr-Schwentner-Str-B-Plan-Vorschlag.pdf

Sehr geehrter Herr Zimmermann;

Anbei erhalten Sie zwei Vorschläge, die wir gemeinsam mit den Grundstücksbewerbern erarbeitet haben.

Um die städtebauliche Situation der Blockrandbebauung zu betonen und einer erhöhten Flächenversiegelung entgegenzuwirken, müssten die südlichen Grundstücke an den Rändern in 2-geschossiger Bauweise formuliert werden.

Trotz der hohen Nachfrage an „Bungalows“ sollte man aus ökologischen und stadträumlichen Gründen diese Anpassung vornehmen.

Des Weiteren wird dieser Trend aus unserer Sicht bald durch eine neue Generation an Nutzerklientel (Junge Familien aus Umland und Ballungszentren) abgelöst.

Deswegen ist es gut, wenn die Stadt auch Grundstücke für diese Bedarfe anbieten kann und man mit dem Angebot die jeweiligen Nutzergruppen nach Neustrelitz bekommt.

Durch die Betonung der Ecken erhält das gesamte Areal einen stabilen städtebaulichen Rahmen.

Die Einfassung des gesamten Wohngebietes wird aufgrund der sehr kleinteiligen, flachen Bebauung von enormer Bedeutung sein.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

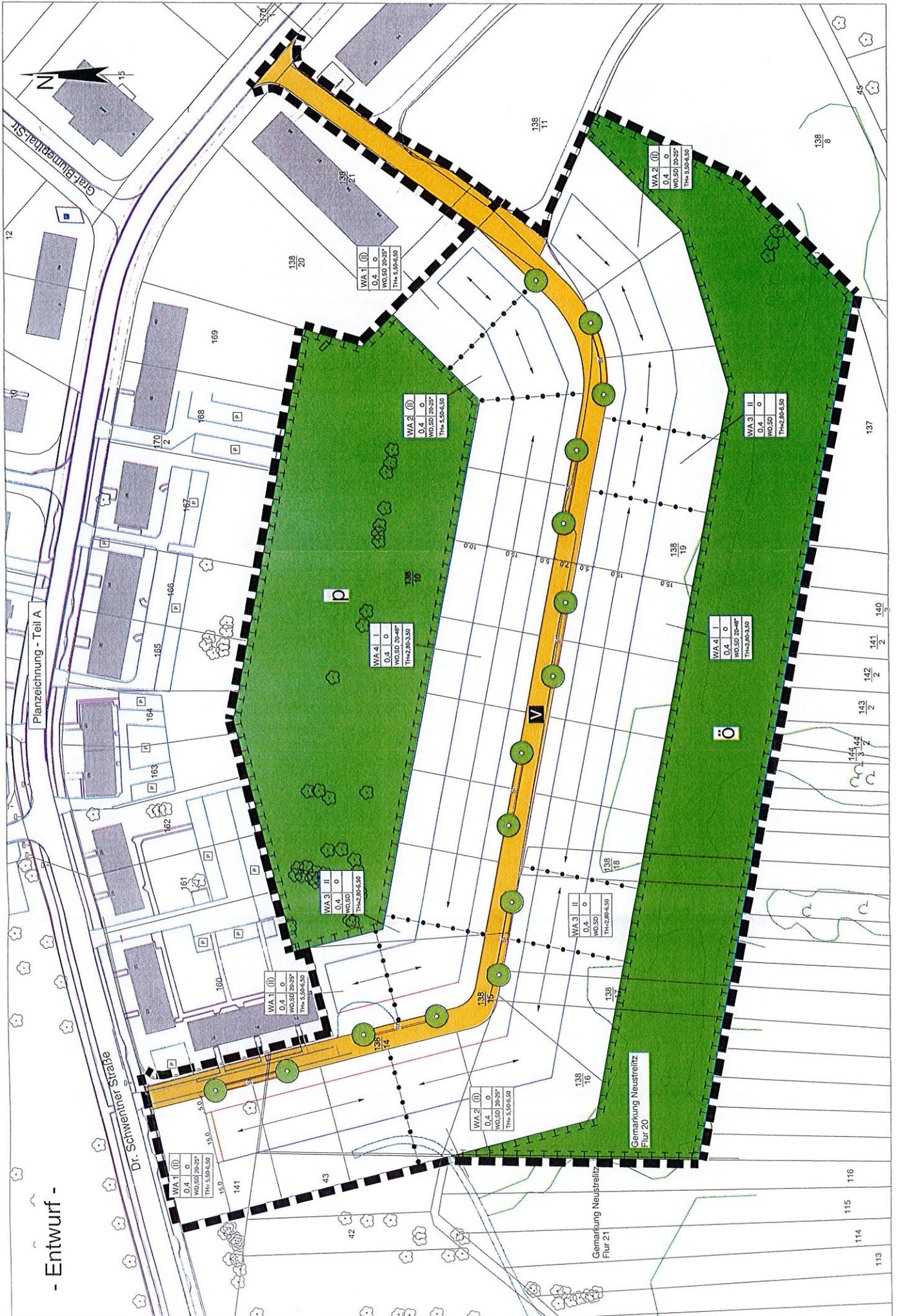
- Entwurf -

Planzeichnung - Teil A



- Entwurf -

Planzeichnung - Teil A



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Stadt Neustrelitz
**Amt für Stadtplanung und Grundstücks-
entwicklung**
W.-Riefstahl-Platz 3
17235 Neustrelitz

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de

Zimmer: 3.32 Vorwahl: 0395 Durchwahl: 57087-2453

Fax: 0395 57087 65965

Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen
Zi

Ihre Nachricht vom
25. Februar 2021

Mein Zeichen
1009/2021-502

Datum
14. April 2021

Satzung über den Bebauungsplan Nr.69(1)/12-19 "Dr.-Schwentner-Straße" der Stadt Neustrelitz

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 69(1)/12-19 „Dr.-Schwentner-Straße“ beschlossen.
Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit Schreiben der Stadt Neustrelitz vom 25. Februar 2021 wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Februar 2021) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Zur Deckung der stetigen Nachfrage an Eigenheimstandorten beabsichtigt die Stadt eine ehemals durch die Rote Armee genutzte Fläche im hinteren Bereich der 'Dr.-Schwentner-Straße 14-99' wieder zu aktivieren. Der ehemalige Gebäudebestand an diesem Standort wurde mittlerweile abgebrochen, so dass dieser Bereich aktuell eine potenzielle Fläche für Wohnungsbau darstellt.

Mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.69(1)/12-19 "Dr.-Schwentner-Straße" der Stadt Neustrelitz sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Das Planverfahren führt die Stadt im beschleunigten Verfahren nach **§ 13a BauGB** durch. Dazu bestehen seitens des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine Bedenken.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 22. März 2021 liegt mir vor. Danach **entspricht** der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Neustrelitz hat mit Ablauf des 13. Dezember 2003 Rechtswirksamkeit erlangt.

Darin werden für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Wohnbauflächen mit einer innenliegenden Grünfläche; eine Altlastenverdachtsfläche ist gekennzeichnet.

Somit ist zunächst festzustellen, dass der o. g. Bebauungsplan nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Das Planverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

Danach kann ein Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, der von Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der **Berichtigung** anzupassen.

Diese Berichtigung sollte dann jedoch **unverzüglich** vorgenommen werden, da sie andernfalls ihren Zweck verfehlen würde.

Bei der Berichtigung handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang. Es ist dennoch der Stadt zu empfehlen, in der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes **hinzuweisen**.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche planungsrechtliche Aspekte aufmerksam machen.

Im Hinblick auf die zulässigen Höhen der **Oberkante des Fertigfußbodens** sowie der **Traufhöhen** wird als Bezugspunkt die das Grundstück erschließende **öffentliche Verkehrsfläche** bestimmt.

Anzumerken ist hierzu, dass diese Verkehrsfläche jedoch noch nicht fertig gestellt ist, somit also die abschließende Höhe der Straße offensichtlich noch nicht abschließend feststeht oder bekannt ist.

In der Realisierung des Wohngebietes würde dies theoretisch bedeuten, dass die einzelnen Grundstücke erst nach zumindest abschließender Ausarbeitung der Straßenplanung bebaut werden dürften.

Auf eine Genehmigung nach **§ 10 StrWG M-V** mache ich in diesem Zusammenhang auch aufmerksam.

Der **Regelquerschnitt** der geplanten Erschließungsstraße sollte ebenfalls mit in die Planunterlagen aufgenommen werden.

II. Bedenken, Anregungen und Hinweise

1. Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes wird von der Einhaltung der Hydranten Richtlinie ausgegangen. Mit Nutzung des Trinkwassernetzes wird der auch der Löschbedarf gedeckt.

Auf das notwendige Lichtraumprofil durch die geplanten Bäume z. B. für die Fahrzeuge der Feuerwehr wird hingewiesen.

Das geplante Gebiet hat eine **eingeschränkte Freigabe als kampfmittelberäumte Fläche**. Eine abschließende Klärung hierzu sollte bis zum Satzungsbeschluss erfolgen. Der Erschließungsträger und die Bauherren sind dennoch auf § 5 KampfmittelVO hinzuweisen.

2. Seitens der unteren Wasserwirtschaft wird Folgendes angemerkt.

Für die **Erschließungsstraße** des neu geplanten B-Plangebietes liegt dem Entwurf kein Konzept für die Niederschlagswasserbeseitigung vor. Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Mulden, Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung der Merkblätter M 153 oder A 102 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zwingend vor Baubeginn der Straße in einem gesonderten Verfahren zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).

Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich (Ansprechpartner: Herr Hauck, Tel. 0395/ 57087-3229, E-Mail: toni.hauck@lk-seenplatte.de).

Die Versickerung und Nutzung des anfallenden **Niederschlagswassers** auf den Baugrundstücken entspricht den Vorgaben der Wasserbilanzierung nach DWA-A 102 und erfordert in diesem Fall keine gesonderte Betrachtung. Sollte eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung im Sinn §§ 8 und 9 WHG i.V.m. § 5 LWaG M-V durch die Grundstückseigentümer, ist diese bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in einem gesonderten Verfahren zu beantragen. Hierzu enthält der Entwurf unter Punkt 5.2 bereits entsprechende Hinweise.

Der südliche Teil des B-Plangebietes befindet sich den Unterlagen der unteren Wasserbehörde nach in einem **Niedermoorstandort bzw. grenzt an diesen an**. In diesen Bereichen kann es zu zeitweise hoch anstehenden Schichtenwasser kommen und zusätzlich schwierige Baugründe vorliegen. Eine Unterkellerung der Wohngebäude sollte dem entsprechend vermieden werden. Die Ableitung von Schichtenwasser mittels Drainagen ist zum Schutz des noch bestehenden aber teilweise degenerierten Moorkörpers untersagt. Die südliche Grünfläche sollte in ihrem jetzigen Zustand erhalten bleiben.

3. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.

Artenschutz

Im Verfahren der B-Plan Aufstellung war ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (aFB) zu erarbeiten, da bei der Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden können. In diesem Fachbeitrag ist zu prüfen, ob durch die Planung streng geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und einheimische, wildlebende Vogelarten beeinträchtigt werden können.

Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag entspricht dem erforderlichen Umfang und kann daher für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten herangezogen werden. Alle durch die Umsetzung des B-Plans betroffenen Artengruppen wurden untersucht und entsprechende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.

Die unter Ziffer 4.1 des aFB zusammengefassten Maßnahmen sind weitgehend zur Vermeidung geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Strikt zu beachten ist die Vermeidungsmaßnahme Zeitfenster der **Baufeldberäumung**, die ausschließlich außerhalb der Brutzeit (hier: 01. März bis 15. August) erfolgen darf. Vor der Baufeldberäumung ab 15. August ist durch eine beauftragte ökologische Baubegleitung eine nochmalige Kontrolle der Fläche auf das Vorkommen von Amphibien und Reptilien durchzuführen. Diese Kontrolle ist im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Simon, Tel.: 0395/ 57087-3235) abzustimmen.

Entsprechend der Empfehlungen im aFB unter Ziffer 4.2. ist die zentral gelegen private Grünfläche so zu gestalten und zu pflegen, dass potentiell vorkommende Tierarten (hier: insbesondere Reptilien) dort einen Ausweichlebensraum finden können. Die angrenzende öffentliche Grünfläche im südlichen Plangebiet ist entsprechend den Vorgaben des B-Plans (hier: textliche Festlegung 3.3) im derzeitigen natürlichen Zustand zu belassen (natürliche Sukzession). Es ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass es in dieser Fläche zukünftig zu Ablagerungen (z. B. Grünschnitt u. a.) oder sonstigen Beeinträchtigung kommt.

4. Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Im Rahmen der weiteren Planung sind die Belange des Bodenschutzes unter Darstellung folgender Punkte zu berücksichtigen:

- Beschreibung der Auswirkung des Planungsvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden (Bodenabtrag, Verdichtung, Versiegelung usw.),
- Beschreibung und Bewertung des ist-Zustandes des Bodens mit Hilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktion (Bodeneigenschaften, Bodenbeschaffenheit und -bewertung mit Bestandsaufnahme und Einschätzung der Vorbelastungen),
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkung des Planvorhabens auf den Boden (Verlustflächenbetrachtung),
- Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen,
- Darstellung zur Vermeidung und Minimierung der Beanspruchung des Bodens während der Bauphasen und der anschließenden Nutzung,
- falls erforderlich, Maßnahmen zur Überwachung.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften des BBodSchG mit der BBodSchV, sowie die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall M 20 (LAGA) sind einzuhalten.

Altlasten bzw. ein entsprechender Altlastenverdacht gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Falls jedoch bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

5. Seitens der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang besitzen. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei Straßenverkehrsbehörde der Stadt Neustrelitz, einzuholen.

6. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sowie von Seiten des Gesundheitsamtes und des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anregungen oder Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Stadt Neustrelitz.

III. Sonstiges

Allgemeines

Rechtgrundlagen sind grundsätzlich zu aktualisieren. Auf die Landesbauordnung M-V mache ich insbesondere aufmerksam.

Planzeichnung und Zeichenerklärung

- Die in der Planzeichnung verwendete Knödellinie grenzt im konkreten Fall das Maß der baulichen Nutzung ab. Die Rechtsgrundlage ist dahingehend auf § 16 Abs. 5 BauNVO anzupassen.

- Die einzelnen WA1 bis WA4 sind mit Nutzungsschablonen im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung sowie bezüglich der Gestaltungsregelungen versehen. Bei den WA3 werden die Zellen der Nutzungsschablone für die Dachneigungen frei gelassen; eine Regelung gibt es ausschließlich im Teil B – Textliche Festsetzungen unter 4.5.
Zur Vollständigkeit und Rechtsklarheit sollte bei den WA3 dann zumindest auch der Bezug zu dieser Festsetzung hergestellt werden.

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SB Bauleitplanung



Residenzstadt Neustrelitz

09. April 2021

Eingegangen

Wilhelm-Stolte-Straße 90
17235 Neustrelitz

Telefon 03981 4740
Telefax 03981 474299

www.stadtwerke-neustrelitz.de
info@stadtwerke-neustrelitz.de

Stadtwerke Neustrelitz GmbH · Postfach 1233 · 17222 Neustrelitz

Stadtverwaltung Neustrelitz
Amt für Stadtplanung und
Grundstücksentwicklung
W.- Riefstahl- Platz 3
17235 Neustrelitz

→ 6
18.04.
12.04.2021

Stadtwerke
Neustrelitz



Ihre Nachricht vom	Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Bearbeiter	Telefondurchwahl	Datum
		nm-kl	Fr. Klevenow	(0 39 81) 474 206	2021-04-07

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 69(1)/12-19 „Dr.- Schwentner- Straße“ in Neustrelitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:
Das ausgewiesene Bebauungsgebiet befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzone II und III unserer Versorgungsbrunnen.
Die Baugrundstücke werden von uns mit Wasser, Strom, Glasfaser und Fernwärme erschlossen.
Der Anschlusspunkt für die Fernwärme ist am ehemaligen Heizcontainer zwischen den Häusern Dr.- Schwentner- Straße 95 und 96 und am Bereich der Dr.- Schwentner- Straße 20.

Für die Stromversorgung ist die Errichtung einer neuen Trafostation erforderlich. Der Standort ist auf dem Flurstück 138/20, auf dem sich bereits ein Abwasserpumpwerk befindet, vorgesehen. Hierzu gab es mit Herrn Maaß vom Amt für Hoch- und Tiefbau eine Begehung vor Ort. Die alte Station wird dann zurückgebaut. Für die Versorgung der Grundstücke werden 2 x NAYY-J 4x150 mm² in der neuen Straße verlegt und zwei KVS aufgestellt. Die Standorte der KVS werden im Zuge der Erschließung mit dem Amt für Hoch- und Tiefbau festgelegt.

Eine Versorgung mit TK kann durch uns sichergestellt werden. Die Erschließung erfolgt über die Dr.- Schwentner- Straße.

Für die Dimensionierung der Trinkwasserleitung benötigen wir Angaben zur Höhe des erforderlichen Löschwasserbedarfs. Die Erschließung erfolgt über die Dr.- Schwentner- Straße als Ringschluss.

Für geplante Bepflanzungen entlang der Planstraße ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu den Ver- und Entsorgungsanlagen einzuhalten.

Bitte stimmen Sie die Erschließung hinsichtlich Planung und gemeinsamer Ausschreibung mit uns ab. Ebenfalls bitten wir Sie die Abwassererschließung mit uns abzustimmen. Beachten Sie bitte bei Ihrer Planung die vorhandene Regenwasserleitung, die zwischen der Dr.- Schwentner- Straße 95 und 96 bis zum Flurstück 138/8 verläuft.

Mit freundlichen Grüßen
STADTWERKE NEUSTRELITZ GmbH

Werner
AL Netzmanagement

Kolbatz
AL Netzbetrieb Gas/ Wasser/ Abwasser



HKR – Trennung